

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GROEN-Direkt Boskoop B.V. | Lieferant

Diese Geschäftsbedingungen wurden aus den Geschäftsbedingungen, die vom Gremium für Baumschulen (*Raad voor de boomkwekerij*) in Kombination mit der Gartenbranche Niederlande (*Tuinbranche Nederland*) und dem Branchenverein VHG (*Branchevereniging VHG*) in Absprache mit dem niederländischen Verbraucherverband (*Consumentenbond*) für das niederländische Baumschulwesen erstellt wurden, abgeleitet.

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

Lieferant: Der/die Züchter, der/die Produkte an GROEN-Direkt liefert/liefere(n).

GROEN-Direkt: Der Unternehmer einschließlich aller beschäftigten Personen

Artikel 2 – Anwendung

1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferanten von Produkten an GROEN-Direkt.
2. Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot von GROEN-Direkt und für alle zwischen GROEN-Direkt und den Lieferanten abgeschlossenen Verträge.
3. Auf alle Verträge, für die diese Allgemeinen Bedingungen gelten, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
4. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen sollten ausdrücklich schriftlich von beiden Parteien vereinbart werden. Sie gelten, sofern sie die Bestimmungen in diesen Bedingungen nicht ersetzen, als Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 3 – Vertrag

1. Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des Angebots durch den Lieferanten von GROEN-Direkt.
2. Der Vertrag ist erst dann verbindlich, wenn der Lieferant eine Einkaufsbestätigung von GROEN-Direkt empfangen hat.

Artikel 4– Zahlung

1. GROEN-Direkt erstellt für jede Messe eine

Konsignationsrechnung für ihre Lieferanten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. GROEN-Direkt bezahlt die Lieferanten entsprechend der vom Lieferanten zu Beginn des Jahres angegebenen Zahlungsbedingungen. Diese Zahlungsbedingungen werden in der Verordnung Mustermesse von GROEN-Direkt beschrieben.

Artikel 5– Lieferung

1. Die Transportkosten für die Lieferung an GROEN-Direkt gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Der Lieferant ist für die rechtzeitige Lieferung der Produkte gemäß der Einkaufsbestätigung/ dem Lieferabruf verantwortlich. Der Lieferant ist selber dafür verantwortlich, dass er die Lieferabrufe über sein GROEN-Direkt Züchterportal-Account beachtet. Sollte der Lieferant die Produkte nicht rechtzeitig liefern, kann GROEN-Direkt dem Lieferanten unter anderem die entgangene Provision in Rechnung stellen.

Artikel 6 – Qualität

1. Ein Produkt muss mindestens eine volle Vegetationsperiode lang getopft worden sein. Werden Pflanzen durch Gewebekultur (TC) vermehrt, im Gewächshaus aufgezogen oder als 'frisch getopft' verkauft, ist dies GROEN-Direkt vorab mitzuteilen und sollte GROEN-Direkt ausdrücklich ihre Zustimmung dafür geben, dass diese Produkte auf der Messe angeboten werden dürfen.

Artikel 7 – CC-karren

1. GROEN-Direkt akzeptiert ausschließlich offizielle TAG-5 CC karren und Plateaus von *ContainerCentralen*. Die Plateaus und Karren müssen von guter Qualität sein.

Artikel 8 – Reklamationen

1. Eventuelle Lieferantenreklamationen gegenüber GROEN-Direkt sind GROEN-Direkt unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

2. Sollten bei GROEN-Direkt (Kunden)beschwerden über die Qualität der gelieferten Produkte eingehen, wird sich ein Mitarbeiter von GROEN-Direkt mit Ihnen in Verbindung setzen. GROEN-Direkt verlangt immer Fotos, beurteilt ob die Reklamation innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist und beurteilt ob die Beschwerde gerechtfertigt ist. Es ist immer unser Ziel, in gegenseitiger Abstimmung zwischen Kunden, Lieferanten und GROEN-Direkt für Beschwerden eine Lösung zu finden.

3. Sollte sich für eine Beschwerde in gegenseitiger Abstimmung keine Lösung finden lassen, wird das Problem der Schiedskommission vorgelegt. Sowohl der Lieferant als auch GROEN-Direkt sind berechtigt, eine Streitigkeit der *Geschillencommissie Groen*, Bordewijklaan 46, 2591 XR Den Haag, Niederlande, vorzulegen.

Artikel 9 – Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt ist GROEN-Direkt nicht an ihre Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten gebunden. Die Verpflichtung wird dann entweder für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, oder der Vertrag wird ohne gerichtliches Urteil aufgelöst, ohne dass GROEN-Direkt zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist, es sei denn, dies wäre nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit unter den gegebenen Umständen unzumutbar.

2. Unter höherer Gewalt sind unabhängige Umstände zu verstehen, wodurch GROEN-Direkt ihren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Höhere Gewalt liegt vor, wenn GROEN-Direkt die Nichterfüllung des Vertrags durch ihr nicht zuzurechnende Umstände nicht zu vertreten hat, wie bei Feuer, Terrorismus, Verkehrsbedingungen, staatlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen, Energieausfall, Streiks, Nichtlieferung oder Lieferverzug durch Käufer oder extremen Witterungsbedingungen, die Schäden an den Produkten verursachen oder wodurch GROEN-Direkt nicht liefern kann.

Artikel 10 – Haftung

1. GROEN-Direkt haftet für Produktschäden, die auf dem GROEN-Direkt-Gelände entstanden und GROEN-Direkt zuzurechnen sind.

2. GROEN-Direkt haftet auf keinerlei Weise für Schäden, die beim Lieferanten, oder während des Transports zu GROEN-Direkt oder während des Transports von GROEN-Direkt zum Käufer entstanden sind.

Erstellt am: 26.02.2020

Angepasst am: 14.10.2022

GROEN-Direkt Boskoop B.V.
Noorwegenlaan 37
2391 PW, Hazerswoude-Dorp
Niederlande

info@groen-direkt.nl

Tel: +31 (0)0172-211 675

<http://www.groen-direkt.nl>

KvK: 29025168